Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2015 $^{\rm l}$ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012» wird wie folgt geändert:

Art. 3

- Der Kantonsrat:
- c) (geändert) beschliesst zusätzliche kantonale Beiträge zur Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger Leistungen.;
- d) (neu) nimmt den Wirksamkeitsbericht Spitalplanung zur Kenntnis;
- e) (neu) legt auf Grundlage des Wirksamkeitsberichts Spitalplanung die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung für die nachfolgende Amtsdauer fest.

Art. 4

- ¹ Die Regierung:
- f) (geändert) kann nach Art. 51 und 54 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ ein Globalbudget für die Finanzierung der Spitäler aufstellen:;

¹ ABl 2016, 970 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; in Vollzug ab 1. Januar 2017.

³ sGS 320.1.

⁴ SR 832.10.

nGS 2016-091

g) (neu) erstellt einmal je Amtsdauer einen Wirksamkeitsbericht Spitalplanung. Dieser enthält insbesondere den aktuellen Stand der stationären Spitalversorgung und die Überprüfung der Zielerreichung der vorangegangenen Amtsdauer.

Art 7

- ² Grundlagen der Spitalplanung bilden:
- a) (geändert) die Ziele und der aktuelle Stand der stationären Spitalversorgung;
- b) (geändert) der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote im Bereich der stationären Spitalversorgung.;
- (neu) der Kantonsratsbeschluss über die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung.

Art. 35 (neu)

Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 28. Juni 2016

¹ Der erste Wirksamkeitsbericht Spitalplanung nach Art. 4 Bst. b dieses Erlasses beschränkt sich auf den Bereich Akutsomatik.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates: Markus Straub

Der Staatssekretär: Canisius Braun Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung: Benedikt Würth

Der Staatssekretär: Canisius Braun

⁵ Siehe ABl 2016, 2155 f.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABI 2016, 1401 ff.

nGS 2016-091